



Neueintragung GmbH

1. Öffentliche Urkunde über die Gründung

Die Gründungsurkunde wird von einer kantonalen Urkundsperson - im Kanton St. Gallen von einem Amtsnotariat, einem Rechtsanwalt oder den Urkundspersonen des Handelsregisteramtes - nach den Vorschriften von Art. 777 ff. OR ausgefertigt.

2. Einzahlungsbescheinigung

Das Stammkapital muss schon vor der Gründungsversammlung von den Gründern bei einer Bank oder Sparkasse voll einbezahlt werden (Art. 777c OR und Art. 633 OR). Die Bestätigung der Bank oder Sparkasse ist dem Errichtungsakt beizulegen (Art. 777b Abs. 2 Ziff. 4 OR)

3. Statuten

Die Statuten müssen mindestens die in Art. 776 OR umschriebenen Regelungen enthalten. Die Statuten sind nach kantonalem Beurkundungsrecht von der Urkundsperson in die Gründungsurkunde zu integrieren oder mit einer Konformitätsbeglaubigung zu versehen.

4. Wahlannahmeerklärungen

Gewählte Geschäftsführer, die der Gründung nicht beigewohnt haben und die Anmeldung nicht unterzeichnen werden, sowie die gewählte Revisionsstelle, müssen die Annahme ihrer Wahl schriftlich erklären. Die Erklärung ist im Original einzureichen. Für das Vorgehen bei Verzicht auf die eingeschränkte Revision (Opting-out) vgl. das Merkblatt "Revision und Revisionsstelle".

5. Regelung der Geschäftsführung und Zeichnungsberechtigung

Ohne Angaben über die Geschäftsführung in der Gründungsurkunde oder den Statuten, sind alle Gesellschafter gemeinsam zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet (Art. 809 OR). Als Geschäftsführer können nur natürliche Personen bezeichnet werden. Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so muss ein Vorsitzender (Präsident) gewählt werden (Art. 809 Abs. 3 OR).

Nach Art. 814 OR ist jeder Geschäftsführer zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Die Statuten können die Vertretung abweichend regeln, jedoch muss mindestens ein Geschäftsführer zur Vertretung befugt sein. Für Einzelheiten können die Statuten auf ein Reglement verweisen.

Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Dieses Erfordernis kann durch einen Geschäftsführer oder einen Direktor erfüllt werden. Führt der Zeichnungsberechtigte Kollektivunterschrift zu zweien, so muss ein weiterer Zeichnungsberechtigter mit mindestens Kollektivunterschrift zu zweien mit Wohnsitz in der Schweiz bezeichnet werden.

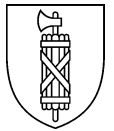
Für den Umfang und die Beschränkung der Vertretungsbefugnis sowie für Verträge zwischen der Gesellschaft und der Person, die sie vertritt, sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar (Art. 814 Abs. 4 OR und Art. 718b OR).

6. Sacheinlagen, Sachübernahmen und besondere Vorteile

Werden bei einer Gründung Sacheinlagen getätigt oder übernimmt die Gesellschaft von Gesellschaftern oder ihnen nahestehenden Personen Vermögenswerte (Sachübernahmen) oder beabsichtigt sie, von Gesellschaftern oder ihnen nahestehenden Personen Vermögenswerte zu übernehmen (beabsich-



tigte Sachübernahmen), oder werden besondere Vorteile gewährt, so muss eine entsprechende Bestimmung in die Statuten aufgenommen werden (Art. 777c Abs. 2 Ziff. 1 OR und 628 OR). Die Sacheinlage- und Sachübernahmeverträge sind samt Inventarlisten und Übernahmebilanzen dem Handelsregisteramt einzureichen (Art. 71 Abs. 3 HRegV und 43 Abs. 3 HRegV). Sollen mit der Sacheinlage oder Sachübernahme Grundstücke, Baurechte usw. übertragen werden, so bedarf der Sacheinlage-/Sachübernahmevertrag der öffentlichen Beurkundung (Art. 657 ZGB).



7. Gründungsbericht und Prüfungsbestätigung

Werden bei einer Gründung Sacheinlagen, Sachübernahmen oder Verrechnungen getätigt, sind Sachübernahmen beabsichtigt oder werden besondere Vorteile gewährt, so ist ein von allen Gründern im Original unterzeichneter Gründungsbericht einzureichen (Art. 777b Abs. 2 Ziff 2 OR und Art. 635 OR). Der Gründungsbericht muss von einem staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen, einem zugelassenen Revisionsexperten oder einem zugelassenen Revisor geprüft werden (Art. 777b Abs. 2 Ziff. 3 OR und Art 635a OR). Die uneingeschränkte, schriftliche Bestätigung des Revisors, muss zusammen mit dem Gründungsbericht eingereicht werden (Art. 71 Abs. 3 HRegV und Art. 43 Abs. 3 lit. d HRegV).

8. Anmeldung

In der Anmeldung sind mindestens Name, Sitz (politische Gemeinde) und Adresse (Strasse und Hausnummer, evtl. Ortschaft) der Gesellschaft anzugeben. Die Anmeldung muss von einem Geschäftsführer mit Einzelunterschrift oder von zwei Geschäftsführern unterzeichnet werden (Art. 17 Abs. 1 lit. c HRegV). Die Unterzeichnung durch einen Vertreterin oder einen Vertreter ist nicht zulässig. Die Unterschriften müssen beglaubigt sein (Art. 18 Abs. 2 HRegV).

Wird eine zeichnungsberechtigte Person zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet (weitere zeichnungsberechtigte Geschäftsführer, Direktoren und Prokuristen), so muss sie ihre Unterschrift beim Handelsregisteramt zeichnen, oder ihre originale Unterschrift muss dem Handelsregisteramt in beglaubigter Form als Beleg eingereicht werden (Art. 21 Abs. 1 HRegV).

Auf Wunsch wird die Anmeldung vom Handelsregisteramt ausgefertigt.

9. Stampa-Erklärung und Lex-Koller-Erklärung

Mit der Anmeldung müssen die Gründer unterschriftlich erklären, dass keine Sacheinlagen und Sachübernahmen getätigt wurden, mit Ausnahme derjenigen, die allenfalls in den Gründungsunterlagen aufgeführt sind (Stampa-Erklärung; Art. 71 Abs. 1 lit. i HRegV). Sodann haben die Anmeldenden zu erklären, dass die Gründung keiner Bewilligung im Sinne des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (Lex-Koller) bedarf. Beide Erklärungen können als Formular beim Handelsregisteramt bezogen werden.

10. Weitere Belege

Wenn die GmbH nicht über eigene Büros verfügt, ist eine schriftliche Erklärung des Domizilhalters einzureichen, dass er der Gesellschaft an der angegebenen Adresse Domizil gewährt (Art. 71 Abs. 1 lit. h HRegV).

Enthält die Firma der Gesellschaft nationale, territoriale und regionale Bezeichnungen (z.B. "Schweizerisch", "International", "Worldwide"), so sind allenfalls ergänzende Informationsunterlagen einzureichen, die insbesondere über die Organisation, die Mitgliederzusammensetzung und das geographische Tätigkeitsgebiet der Gesellschaft Auskunft geben.

Allgemeine Angaben zur Eintragung können dem Merkblatt "Eintragungen im Handelsregister" entnommen werden.